

## Synopse

### zum Entwurf der Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Agrarrecht
7. Abteilung Forstwirtschaft
8. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
9. Gruppe Straße
10. Gruppe Wasser
11. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
12. Gruppe Baudirektion
13. Abteilung Bau- und Anlagentechnik Fachbereich Naturschutz
14. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
15. NÖ Umwelthanwaltschaft
16. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
17. Volksanwaltschaft
18. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
19. Wirtschaftskammer Niederösterreich
20. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
21. NÖ Landesfischereiverband
22. Rechtsanwaltskammer NÖ
23. Österreichischen Touristenklub
24. Österreichischen Alpenverein
25. NÖ Berg- und Naturwacht
26. Umweltdachverband
27. Ökobüro Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen
28. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes dem NÖ Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Klub Team Stronach (FRANK), dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag und dem Grünen Klub im Niederösterreichischem Landtag zur Kenntnis übermittelt.

## **Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:**

### **Stellungnahme Arbeiterkammer NÖ**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

### **Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz**

Die Änderungen des NÖ Höhlenschutzgesetzes sind dem Inhalt nach von keiner essenziellen fachlicher Relevanz, sondern stellen lediglich eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, das mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten wird, dar.

Die durchgeführten Änderungen werden ha. somit zur Kenntnis genommen.

### **Stellungnahme des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

### **Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich:**

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen den Entwurf keine Einwände, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, geltend gemacht werden.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z. 3:

In der Änderungsanordnung ist vor dem ersten Wort „Wortfolge“ einmal das Wort „die“ zu streichen.

Zu Artikel II:

Am Ende der Änderungsanordnung sollte ein Punkt gesetzt werden.

2. Zu den Erläuterungen:

Zum Besonderen Teil:

Die Erläuterungen zur Z. 7 beziehen sich richtigerweise auf § 14a.